

# Grundsätze der EDV-Rechnungslegung

## 1 Eignung des EDV-Abrechnungssystems

- 1.1 Der Vertragsarzt darf für die EDV-Rechnungslegung nur EDV-Abrechnungssysteme verwenden, die von der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Koordinierungsstelle grundsätzlich für die EDV-Rechnungslegung geeignet befunden wurden. Andere EDV-Abrechnungssysteme für die Honorarabrechnung können nur im Einvernehmen mit dem VTr eingesetzt werden.
- 1.2 Der Hauptverband und die VTr übernehmen keine Verantwortung, dass das jeweilige System des Vertragsarztes den Anforderungen des Praxisbetriebes entspricht. Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass das System keine ihn betreffenden vertraglichen Bestimmungen verletzt. Er kann sich dies allenfalls von seiner Software-Firma bestätigen lassen.
- 1.3 Über Anforderung werden der ÄKS alle dem VTr zugänglichen Informationen über den Inhalt des jeweiligen Eignungsprüfungsverfahrens zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Der Vertragsarzt hat vor der ersten Abrechnung und bei Systemwechsel dem VTr folgende Systembeschreibung bekannt zu geben:
  - EDV-Systembezeichnung
  - Programmpaketbezeichnung
  - Registernummer der EDV-Prüfstelle

## 2 Verarbeitung von Daten

- 2.1 Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die elektronische EDV-Rechnungslegung auf dem vom Vertragsarzt betriebenen oder sonst (insbesondere von der ÄKS zur Durchführung der Abrechnung der von Wahlärzten im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen sowie Vorsorgeuntersuchungen) betriebenen, genehmigten System zu erstellen. Im Fall einer Ordinationsgemeinschaft und/oder im räumlichen Verbund stehenden Apparategemeinschaft kann von den Ärzten ein gemeinsames EDV-System verwendet werden, wobei jeder Vertragsarzt gesonderte Patientendateien im EDV-Abrechnungssystem zu führen hat. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Ärztegesetzes sind einzuhalten.
- 2.2 Eine externe Datenverarbeitung bzw. die Heranziehung eines Dienstleisters (z.B. Hardware-Verbund) ist dem Vertragsarzt nicht gestattet. Hievon unberührt bleibt eine Verwendung des Duplikates der Abrechnungsdiskette im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie des Ärztegesetzes.

## Anhang B zu § 25

### 3 Datenübermittlung

- 3.1 Die Rechnungslegungsdaten sind über Datenfernübertragung (DFÜ) dem VTr zu übermitteln; übergangsweise kann die Übermittlung auf Diskette erfolgen.
- 3.2 Der Datensatz hat dem Musterdatensatzaufbau gemäß DVP des Hauptverbandes (s. Anlage) zu entsprechen. Auch die Schlüssel- und Codeverzeichnisse gemäß DVP sind verbindlich. Solange keine andere gesamtvertragliche oder hoheitliche Regelung erfolgt, müssen weder das Systemdatum, noch die über Namen und Adresse hinaus gehenden Zusatzdaten betreffend den Dienstgeber erfasst werden; dasselbe gilt für die Diagnosecodes (die Diagnose wird bis dahin in Langschrift angegeben). Von SGKK und ÄKS wird den Vertragsärzten ein Arbeitsbehelf ("Leitfaden für die EDV-Arztabrechnung mit der SGKK") zur Verfügung gestellt
- 3.3 Die Datensätze und die Unterlagen gem. § 31 Abs 1 Gesamtvertrag sind:  
nach Kassen und innerhalb der Kassen nach Versicherungskategorien alphabetisch nach Patientennamen zu sortieren, wobei die Kategorien 01-09 in einer Gruppe – unabhängig von den einzelnen Versicherungskategorien – zusammengefasst werden.  
Die weiteren Versicherungskategorien (20-99) sind als einzelne Gruppen anzusehen und aufsteigend an die erste Gruppe (= Gruppe der Versicherungskategorie 01-09) anzureihen (Alphabetisierung innerhalb der Gruppen bleibt aufrecht).
- 3.4 Die Datenbegleitliste (und für Fachärzte für Labordiagnostik auch eine Summenaufstellung) ist vom Vertragsarzt vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Vertragsarzt haftet somit dafür, dass die verrechneten Leistungen mit den erbrachten Leistungen übereinstimmen. Weiters übernimmt der Vertragsarzt mit der Unterschrift die Haftung für die Richtigkeit der zur Verrechnung abgesandten Daten. Für die Richtigkeit von Daten, welche vom Patienten bzw. Dienstgeber auszufüllen sind, ist der Vertragsarzt nicht haftbar.
- 3.5 Der Vertragsarzt hat zu überprüfen, ob die Anzahl der Logfiles (Konsultationsdaten gem. § 12 Abs 2 Gesamtvertrag) sowie Fälle mit e-card-Ersatzbeleg und EKVK-Fälle mit der Anzahl der auf dem Datensatz enthaltenen Behandlungsfälle (Datensatz SART 1) übereinstimmt.
- 3.6 Pro Abrechnungszeitraum ist nur die Übermittlung einer kompletten Abrechnung samt Unterlagen (gem. § 31 Abs 1 Gesamtvertrag) zulässig.
- 3.7 Im Falle einer EDV-Rechnungslegung, die nicht dieser Vereinbarung entspricht, oder wegen Fehlern bei der Eingabe, des Programms, oder wenn der Datenträger nicht eingearbeitet bzw. bearbeitet werden kann, fordert der VTr vom Vertragsarzt die neuerliche Einreichung der richtig gestellten Abrechnung an. Diese kann, wenn die gesamtvertraglich vorgesehene Vorlagefrist noch nicht abgelaufen ist, binnen offener Frist (zuzüglich 14 Tagen im Falle von technischen Gebrechen, höherer Gewalt und unverschuldeter Verzögerung) erfolgen, ansonsten hat sie mit der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum zu erfolgen. Jedenfalls ist für jeden Abrechnungszeitraum eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

### 4 Verfügbarkeit der Rechnungslegungsdaten

Die Rechnungslegungsdaten sind vom Vertragsarzt zumindest sechs Monate ab Erhalt des Honorars, im Fall von Einwendungen durch den VTr bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Verfahrens verfügbar zu halten.

## **Anhang B zu § 25**

### **5 EDV-Erfassung von ärztlichen Leistungen**

Die ärztlichen Leistungen sind grundsätzlich nach der vollständigen Erbringung EDV-mäßig zu erfassen. Ein automatisiertes Hinzufügen von Leistungen ist unzulässig; diagnose- und symptomorientierte Automatismen sowie sonstige über das genehmigte Programm hinausgehende Rechnungslegungsautomatismen dürfen nicht verwendet werden.

Ein programmiertes Hinzufügen von Leistungen ist nur zulässig, soweit sich die Notwendigkeit unmittelbar aus den Bestimmungen des Honorartarifs ergibt.

### **6 EDV-Ausfertigung von Kassenformularen**

Werden zwischen dem Hauptverband (den VTrn) und der Österreichischen Ärztekammer (den Ärztekammern) Formulare für die EDV-Rechnungslegung oder für die administrative Mitarbeit des Vertragsarztes vereinbart, so sind diese Formulare vom Vertragsarzt im Original zu verwenden. Die Formulare werden vom VTr in EDV-gerechter Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung von Klebeetiketten ist ohne Zustimmung des VTr nicht zulässig.

### **7 EDV-Ausfertigung von Kassenrezeptformularen**

Werden Kassenrezeptformulare, Überweisungen/Zuweisungen, Verordnungen, Einweisungen, Krankschreibungen und dergleichen maschinell ausgefertigt, kann der Stempelaufdruck durch maschinelles Aufdrucken der Stempeldaten mit anderem Schriftbild ersetzt werden.

### **8 Änderung und Anpassung des EDV-Abrechnungssystems**

8.1 Der Vertragsarzt hat rechtzeitig das EDV-Abrechnungssystem an Änderungen des Honorartarifs, der Rechnungslegungsvorschriften, des Datensatzaufbaues und der Codelisten anzupassen. Die ÄKS hat unverzüglich die EDV-Firmen über Änderungen zu informieren und die SGKK der ÄKS die Vertragspartnernummern der im abgelaufenen Quartal neu in Vertrag genommenen Ärzte bzw. Änderungen von Vertragspartnernummern mitzuteilen.

8.2 Größere Anpassungen des EDV-Abrechnungssystems an die technologischen Entwicklungen sind nach Vereinbarung zwischen der ÄKS und dem VTr vom Vertragsarzt innerhalb der von der ÄKS und dem VTr gemeinsam festgesetzten, angemessenen Frist durchzuführen.

8.3 Änderungen des EDV-Abrechnungssystems auf Initiative des Vertragsarztes sind möglich, soweit es sich um Systeme handelt, deren Eignung gemäß Punkt 1 festgestellt wurde.

8.4 Alle für die Abrechnung relevanten Anpassungen und Änderungen des EDV-Abrechnungssystems sind dem VTr und der ÄKS unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, ab dem das geänderte System verwendet werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erhoben wird, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

8.5 Jede Programmänderung, die für die EDV-Rechnungslegung bedeutsam ist, ist vom Vertragsarzt in geeigneter Weise zu protokollieren. Die Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre aufzubewahren.

### **9 Kosten**

Kosten, die mit der Datenübermittlung und den notwendigen Anpassungen gemäß Punkt 8 entstehen, hat die Stelle zu tragen, bei der diese Kosten anfallen.

## Anhang B zu § 25

### 10 Vorgangsweise bei Verdacht auf Vertragsverstoß

Hat der VTr den Verdacht, dass ein Vertragsarzt gegen Bestimmungen der EDV-Rechnungslegung verstößt, ist dies dem Vertragsarzt mitzuteilen. Solche Vertragsverstöße können insbesondere sein:

- die konsenslose Verwendung eines anderen Abrechnungssystems als im Punkt 1.1;
- ein Verstoß gegen Punkt 8.4;
- Manipulationen (z.B. Leistungsbündelungen, Verrechnungsoptimierungen oder ähnliche Vertragsverletzungen).

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung von Verdachtsmomenten mitzuwirken.

Die Nichtmitwirkung sowie das Festhalten an einer beanstandeten, vertragswidrigen Vorgangsweise stellen eine Verletzung des Einzelvertrages dar.

### 11 Nachträglich festgestellte Systemfehler

Stellen VTr und ÄKS einvernehmlich fest, dass die grundsätzliche Eignung des EDV-Abrechnungssystems gemäß Punkt 1 nicht gegeben ist, da zum Zeitpunkt der grundsätzlichen Eignungsprüfung ein Systemfehler bestand, ist dies allen betroffenen Vertragsärzten mitzuteilen.

Vom VTr und der ÄKS ist einvernehmlich eine angemessene Umstellungsfrist im Höchstausmaß von 6 Monaten festzusetzen. Fehlerhafte Abrechnungen sind vom Vertragsarzt ehebaldigst zu korrigieren und neu zu erstellen.

### 12 Recht auf Überprüfung des EDV-Abrechnungssystems

Wenn ein Vertragsarzt innerhalb von drei Jahren nach Beginn der EDV-Rechnungslegung oder der bekannt gegebenen Änderung des EDV-Abrechnungssystems keine Meldung über eine Systemänderung dem VTr übermittelt hat, kann der VTr von der ÄKS verlangen, den Vertragsarzt durch ein gemeinsames Schreiben zur Mitteilung aufzufordern, ob das dem VTr zuletzt bekannt gegebene EDV-Abrechnungssystem verwendet wird, oder welche Änderungen erfolgten. Diese Aufforderung ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Vertragsarzt hat seiner Erklärung über das verwendete EDV-Abrechnungssystem eine Bestätigung des Software-Herstellers beizuschließen, welches EDV-Abrechnungssystem installiert ist. Kommt der Vertragsarzt dieser Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, so stellt dies einen schwerwiegenden Vertragsverstoß gemäß Punkt 10 dar.